

BGH verhandelte Anrechnungs- bzw. Differenzmethode

Verhandlungstermin: 16. Mai 2001 – XII ZR 343/99

AG Augsburg – 402 F 1408/98 ./ OLG München in Augsburg – 4 UF 200/99

Die heute 50jährige Klägerin, die mit dem Beklagten von 1968 bis 1997 verheiratet war, verlangt von diesem nachehelichen Unterhalt in Höhe von monatlich 800 DM. Während der Ehe versorgte sie den Haushalt, betreute das 1979 geborene Kind und war daneben seit 1974 halbtags als selbständige Fußpflegerin mit einem bereinigten monatlichen Durchschnittseinkommen von rund 400 DM tätig. Die Parteien lebten in einem ihr allein gehörenden Haus, welches sie 1998 verkaufte. Nach Ablösung von Schulden und Zahlung eines Zugewinnausgleichs an den Beklagten verblieb ihr ein Restkapital, aus dem sie Zinsen von monatlich rund 400 DM erzielt. Der Beklagte hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich rund 2.500 DM. Das Oberlandesgericht hat der Klägerin einen monatlichen Unterhalt von rund 400 DM zugesprochen. Dabei hat es bei der Unterhaltsbedarfsbemessung nach den ehelichen Lebensverhältnissen auch ein fiktives Einkommen der Klägerin aus Haushaltsführung einbezogen, welches der Höhe nach dem entspricht, was sie aus einer nunmehr zumutbaren und auf den Unterhaltsbedarf anzurechnenden Ganztagsgerwerbstätigkeit (nämlich monatlich rund 1.290 DM) erzielen könnte. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Unterhaltsklage. Der Senat wird sich mit der in Literatur und Rechtsprechung umstrittenen Frage der Berechnung des Unterhalts nach der sogenannten Anrechnungs- oder nach der Differenzmethode zu befassen haben. Spruchtermin wurde auf den 13. 6. 2001 bestimmt. Wir sind gespannt.

Ein ähnlicher Fall ist in FamRZ 2000, 613 abgedruckt: OLG München (4. ZS – FamS Augsburg), Ur. v. 12. 10. 1999 – 4 UF 57/99

§§ 1374, 1578 BGB

1. Zerschlägt sich der Verwendungszweck für Aufwendungen auf ein Grundstück nach der Eheschließung, zählt die dadurch entstandene Ausgleichsforderung nicht zum Anfangsvermögen i. S. von § 1374 BGB.
2. Ein fiktives Geldeinkommen für den Wohnvorteil der Ehemohnung ist auch nach dem trennungsbedingten Auszug beider Ehegatten bedarfsprägend i. S. von § 1578 BGB anzusetzen, soweit das „tote Kapital“ durch nicht prägendes Einkommen eines oder beider Ehegatten ersetzbar ist.
3. Für die die ehelichen Lebensverhältnisse prägende Haushaltsführung ist, abweichend von der ständigen Rechtsprechung des BGH (FamRZ 1985, 161), ein fiktives Geldeinkommen anzusetzen. Dieses wirkt sich bedarfserhöhend i. S. von § 1578 BGB aus, soweit es durch nicht prägendes Einkommen eines oder beider Ehegatten ersetzbar ist. Revision ist eingelegt (BGH, XII ZR 292/90).

Die Redaktion

Interview

Kindesentziehung

Interview mit Wolfgang Weitzel, Richter am AG, z. Z. in der Zentralen Behörde beim Generalbundesanwalt, Bonn

Schnitzler: Sie sind Referent in der Zentralen Behörde, die für die Überwachung der Ausführung des Haager Überein-

kommens über die zivilrechtlichen Aspekte der Kindesentführung zuständig ist. Diese Behörde ist dem Generalbundesanwalt angegliedert. Normalerweise hat der Generalbundesanwalt, als oberste Verfolgungsbehörde des Bundes, mit Strafrecht zu tun.

Wie kommt es, daß diese Behörde mit ausschließlich zivilrechtlichen Aspekten der Kindesentführung befaßt ist?

Weitzel: Nach Art. 6 des Haager Übereinkommens ist jeder Vertragsstaat verpflichtet, eine Zentrale Behörde zu bestimmen, die die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt. Für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt § 1 des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes den Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde.

Es ist richtig, daß der Generalbundesanwalt als Zentrale Behörde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Familiensachen nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig wird, sondern nach zivilrechtlichen Grundsätzen handelt, wie sie für das gesamte Familienrecht maßgeblich sind. Der Generalbundesanwalt nimmt im übrigen nicht nur die Aufgaben nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, sondern auch nach dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses, dem sogenannten Luxemburger Übereinkommen und nach dem Auslandsunterhaltsgesetz wahr. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Generalbundesanwalt im Bereich des internationalen Familienrechts ist in näherer Zukunft vorgesehen, so beispielsweise im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.

Schnitzler: Das HKÜ sieht Auslandsbezug vor, d. h., es muß also eine Entführung eines Kindes über die Grenzen hinweg passiert sein. Erst dann können Sie tätig werden, auf Antrag. Wenn ein Kind innerhalb der Bundesrepublik, etwa von Hamburg nach Bonn entführt wird oder umgekehrt, spielt dies für diese Behörde keine Rolle. Sie ist nicht zuständig. Erst wenn das Kind von Bonn nach Luxemburg oder Amsterdam entführt wird, kann die Behörde tätig werden?

Weitzel: Es ist richtig, daß das Haager Übereinkommen nur auf Fälle von Kindesentführung mit grenzüberschreitendem Charakter anwendbar ist.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Schutz der Kinder und Eltern durch die nationalen Gerichte, die zur Sorgerechtsregelung und zur Wahrung der Rechte des von einer Entführung betroffenen Elternteils angerufen werden können, gewährleistet.

Ziel des Haager Übereinkommens ist, Kinder international vor den Folgen eines widerrechtlichen Verbringens in einen anderen Staat zu schützen. Dem eigenmächtig Selbsthilfe übenden Elternteil soll die Möglichkeit genommen werden, die Zuständigkeit der Behörden und Gerichte eines anderen Staates für eine Sorgerechtsregelung herbeizuführen, um hieraus persönlichen Vorteil zu ziehen. Mit der Zunahme binationaler Lebensgemeinschaften haben auch die Sorgerechtsstreitigkeiten für die daraus hervorgegangenen Kinder zugenommen. Die Bereitschaft von Elternteilen, nach einer Trennung unter Mitnahme der Kinder in einen anderen Staat, in der Regel den eigenen Heimatstaat, zu ziehen und auf diese Weise den anderen vor vollendete Tatsachen zu stellen, ist gestiegen. Wo zuvor oftmals nur durch eine gewaltsame Rückentführung die widerrechtliche Verbringung rückgängig zu machen war, hilft nun seit etwas mehr als zehn Jahren das Übereinkommen, im Rahmen internationaler Zusammenarbeit die betroffenen Kinder unverzüglich wieder an den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzuführen.

Insgesamt umfaßt das Haager Übereinkommen 64 Vertragsstaaten, wobei die Bundesrepublik Deutschland mit 56